

ORDNUNG FÜR KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Stand: 04. September 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ausschluss bestimmter Personen	2
§ 2	Vorlagepflicht erweitertes Führungszeugnis	2
§ 3	Informationspflicht bei Ermittlungen oder Verurteilungen.....	2
§ 4	Ausschluss bei Eintragungen im Führungszeugnis.....	2
§ 5	Vorläufige Suspendierung bei Ermittlungsverfahren	2
§ 6	Konsequenzen bei Nichtvorlage des Führungszeugnisses.....	3
§ 7	Recht auf Anhörung und Beratung.....	3
§ 8	Datenschutz und Vertraulichkeit.....	3

§ 1 Ausschluss bestimmter Personen

Der SFV schließt es aus, Personen, die wegen bestimmter Sexualstraftaten rechtskräftig verurteilt wurden, zu beschäftigen oder zu vermitteln.

§ 2 Vorlagepflicht erweitertes Führungszeugnis

Alle ehren- sowie haupt- und nebenamtlich tätigen Personen auf Verbands- und Kreisebene sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie nachfolgend in wiederkehrenden Abständen, bei Wahlämtern jeweils im Jahr eines ordentlichen Verbandstages, bei Berufungen vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit, sowie im Übrigen alle 4 Jahre oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verbandes, der vom Verband genannten zentralen Ansprechperson des Verbandes nach Aufforderung Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu ermöglichen. Das erweiterte Führungszeugnis muss als Original oder als Kopie vorgelegt werden und darf bei Einsicht nicht älter als 3 Monate sein.

§ 3 Informationspflicht bei Ermittlungen oder Verurteilungen

Die in § 2 genannten Personen haben die zentrale Ansprechperson des Verbandes zudem, ungeachtet der Vorlage eines Führungszeugnisses, unverzüglich zu informieren, wenn wegen einer der in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren durch eine Strafverfolgungsbehörde gegen sie eröffnet und/oder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Ferner sind die genannten Personen verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit die vom Verband vorgesehene Erklärung über „Verhaltensregeln zum Eigenschutz und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im SFV“ zu akzeptieren und zu unterschreiben.

§ 4 Ausschluss bei Eintragungen im Führungszeugnis

Enthält das eingesehene Führungszeugnis Eintragungen wegen einer der in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten, ist die betroffene Person zum Zwecke eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes von einer Beschäftigung oder Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Funktion auf Verbands- und Kreisebene ausgeschlossen. Im Fall einer bereits aufgenommenen Tätigkeit soll die Person, bei der eine Eintragung vorliegt bzw. durch die eine Mitteilung über eine rechtskräftige Verurteilung nach § 3 eingeht, durch das Verbandspräsidium ihres Amtes enthoben werden. Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Schiedsrichter, erfolgt dies durch Streichung von der SR-Liste.

§ 5 Vorläufige Suspendierung bei Ermittlungsverfahren

Erlangt das Verbandspräsidium durch Mitteilung nach § 3 oder anderweitig Kenntnis von der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer der in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten, kann die betroffene Person von ihrer Tätigkeit auf Verbands- und Kreisebene vorläufig suspendiert werden. Die Suspendierung ist aufzuheben, wenn das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Sie kann aufgehoben werden, wenn das Verfahren gemäß § 153 StPO eingestellt wird. Wird die betroffene Person rechtskräftig verurteilt, gelten § 4 Satz 2 und 3.

§ 6 Konsequenzen bei Nichtvorlage des Führungszeugnisses

Legt eine nach § 2 verpflichtete Person das erweiterte Führungszeugnis nicht binnen 2 Monaten nach Zugang der Aufforderung durch die vom Verband genannte zentrale Ansprechperson des Verbandes oder nicht spätestens zum Ablauf des 31. August eines Jahres, in dem ein ordentlicher Verbandstag stattgefunden hat, unaufgefordert vor, kann diese Person vom Verbandspräsidium zunächst vorläufig suspendiert werden. § 4 Satz 3 gilt sinngemäß. Das Verbandspräsidium hat die Suspendierung aufzuheben, wenn die betroffene Person der Vorlageverpflichtung nachträglich nachkommt und das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen gemäß § 72 A Abs. 1 Satz 1 SGB 8 enthält.

§ 7 Recht auf Anhörung und Beratung

Vor einer Entscheidung des Verbandspräsidiums ist der jeweils betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Person steht es frei, sich mit dem Leiter des für ihn zuständigen Verbandsorgans zu beraten.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die an der Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung beteiligten Personen sind zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der §§ 30 a Abs. 3 Bundeszentralregistergesetz, 72 a Abs. 5 SGB VIII sowie zum vertraulichen Umgang mit den Ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet.